

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 LAGE DES UNTERNEHMENS

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft getroffen:

„Den Zoo besuchten im Jahr 2020 insgesamt 275.623 Gäste.“

„Mit dem Verkauf von Eintrittskarten erzielte der Zoo einen Umsatz von insgesamt 1.924,5 Tsd. Euro. Im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres waren es rd. 2.187,7 Tsd. Euro. Die Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2020 konnten pandemiebedingt nicht erfüllt werden.“

„Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Jahreskarten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Umsatz aus dem Verkauf von Jahreskarten von 199,7 Tsd. Euro auf nunmehr rd. 233,3 Tsd. Euro. Das entspricht einem Anstieg von mehr als 16,8 % zum Vorjahr. Der Grund ist im geänderten Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der pandemischen Entwicklung zu finden. Zudem hat sich der Zoo auf das geänderte touristische Freizeitverhalten eingestellt und besondere Preis- und Rabattangebote an Dauerkarteneinhaber aufgelegt.“

„Die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH erzielte einen Jahresfehlbetrag für das abgelaufene Geschäftsjahr in Höhe von 721.712,35 EUR. Der Fehlbetrag des Vorjahres beträgt insgesamt 831.515,63 Euro. Das dritte Jahr in Folge weist die Gesellschaft am Abschlussstichtag einen Jahresfehlbetrag auf.“

Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft getroffen:

„Pandemiebedingt wird der Zoologische Garten im Jahr 2021 seine eigenen Vorgaben gemäß Wirtschaftsplan und Mittelfristiger Finanzplanungen im zweiten Jahr in Folge nicht erfüllen. Die Annahmen der Planungen haben die Dauer der Corona Krise deutlich unterschätzt, so dass insbesondere die Umsatzerwartungen deutlich unter den Planvorgaben liegen.“

„Erwartet werden im Verlauf des Jahres 2021 mehr als 300.000 Gäste, einschließlich der kostenfreien Zutritte für Kinder im Alter bis 15 Jahren. Hier können die Vorgaben des Wirtschaftsplanes nahezu erfüllt werden. Jedoch fehlen die zusätzlichen Einnahmen, die aus dem unmittelbaren Kontakt mit den Besuchern generiert werden. Vorrangig ist hier auf die Einschränkungen im Einzelhandeln sowie der Gastronomie durch die jeweilige Landesverordnung zur Eindämmung der Corona Pandemie zu verweisen.“

„Für das Planungsjahr 2022 werden im Erfolgsplan rd. 3,4 Mio. Euro Umsatzerlöse erwartet. Wesentlicher Umsatzträger sind die Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten an den Besucherkassen. Insgesamt werden mehr als 315.000 Gäste im Verlauf des Jahres 2022 erwartet.“

„Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft ist die Preiserhöhung an der Besucherkasse alternativlos. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist diese Form der Entgeltanpassung grds. gerechtfertigt. Bei der Bewertung der Preiserhöhung ist zu berücksichtigen, dass der Zoo der Ottostadt letztmalig im Jahr 2017 die Preise an den Besucherkassen erhöht hat.“

„Zusätzliche Umsatzerlöse werden durch den Verkauf von Tickets auf dem kostenpflichtigen Besucherparkplatz sowie durch die beiden eigenen Zoo-Läden erzielt. Die Umsatzerwartung orientiert sich an den Pro-Kopf-Umsätzen aus den letzten Jahren und stellt eine Fortschreibung der Planungsmodelle der Vorjahre dar.“

„Die Schließung des Zoos aufgrund von Tierseuchen, Einschränkungen im Rahmen der Betriebsgenehmigung, die Streichung von Zuschüssen oder die Rückforderungen von Zuschüssen für Investitionen bzw. Fördermittel erscheinen den Bestand der Gesellschaft gefährden zu können. Unter Abwägung aller Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Bestandsgefährdung als recht gering eingestuft werden kann. [...] Die notwendigen Abstimmungsprozesse mit dem Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg sind erprobt. Zudem sind die entsprechenden Kommunikationswege mit der Öffentlichkeit vorstrukturiert. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind die etwaigen Risiken und Gefahren bekannt. Die Verschriftlichung der zugehörigen Handlungsempfehlungen und Anweisungen erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt.“

„Die Erfahrungen und Beobachtungen im Umgang mit der Pandemie Covid-19 im Verlauf der Jahre 2020 und 2021 haben deutlich gezeigt, welche außerordentlichen Herausforderungen die Gesellschaft bewältigen muss. Ihren Gesellschafterpflichten kommen die Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und Gemeinde Barleben rückblickend nunmehr umfänglich nach. Dennoch ist offensichtlich, dass die Gesellschafter ihrer Beteiligung offen auferlegen, die wirtschaftlichen Herausforderung zunächst selbständig zu bewältigen. Pauschale Unterstützungsleistungen oder Sonderausschüsse sind von den Gesellschaftern in der Corona Krise nicht zu erwarten. Bereits mit Blick auf die Erarbeitung der Wirtschaftspläne 2019 und Folgejahre sowie der jeweili-

gen zugehörigen Mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich dem Jahr 2025 sind Liquiditätsreserven einzupreisen. Dieser Vorgabe ist im Wirtschaftsplan 2022 entsprochen worden.“

Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

3.2 UNREGELMÄßIGKEITEN

Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss erst am 5. Juli 2021 aufgestellt worden ist. Wir haben die Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich möglicher Folgen der Verletzung der Aufstellungspflichten informiert.

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nicht innerhalb von acht Monaten nach Geschäftsjahresende von den Gesellschaftern festgestellt.

Entgegen der Verpflichtung des § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 sowie die sonstigen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offengelegt. Die Offenlegung erfolgte am 22. April 2021.